

## Warum brauchen Gewerbebetriebe einen Restabfallbehälter?

- Der Bundesgesetzgeber hat mit Wirkung vom 01.01.2003 die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft gesetzt. Ziel dieser Verordnung war die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen. Zum 01.08.2017 ist nun die Novelle der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft getreten, mit der der Gesetzgeber u.a. die getrennte Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen und somit das Recycling weiter stärken will.
- Es besteht eine strikte Trennpflicht von Abfällen. Abfall, der nicht verwertet werden kann, darf nicht mit verwertbarem Abfall vermischt werden.
- Nicht verwertbare Abfälle sind zum Beispiel Kehrriech, defekte Glühbirnen, Hygieneartikel, verschmutztes Altpapier etc.
- Die nicht verwertbaren Abfälle **müssen** nach der Gewerbeabfallverordnung dem Landkreis Oldenburg überlassen werden.
- **Dafür brauchen alle Gewerbebetriebe mindestens einen Restabfallbehälter.**



## Was für einen Restabfallbehälter brauche ich?

Die Größe und die Anzahl der Restabfallbehälter richtet sich danach, wie viele Personen in dem Betrieb beschäftigt sind. Füllen Sie daher den Fragebogen aus und geben ihn an uns zurück. Wir ermitteln den jeweiligen Bedarf und veranlassen die Auslieferung des Abfallbehälters bzw. der Abfallbehälter.

## Rechtliche Hinweise zum Restabfallbehälter

Auszug aus der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV - Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen)

§ 7 GewAbfV - Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden

- (1) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG zu überlassen.
- (2) Erzeuger und Besitzer haben für die Überlassung Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, gemäß § 20 Abs. 2 KrWG von der Entsorgung ausgeschlossen hat.

### **Rechtsprechung im Gewerbebereich**

Restabfallbehälter für gewerblich genutzte Grundstücke ist Pflicht !

Das Bundesverwaltungsgericht hat auf höchster Ebene entschieden, dass § 7 Abs. 2 GewAbfV\*, wonach Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle mindestens einen Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nutzen müssen (sog. Pflichttonne), mit höherrangigem Recht vereinbar ist (BVerwG, Urteil vom 17.02.2005, Az. 7 C 25.03).

Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt, dass die Pflichttonne für gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 7 Abs. 2 GewAbfV\* **verfassungsgemäß** ist (BVerfG, Beschluss vom 19.06.2007, Az. 1 BvR 1290/05).

\* § 7 Satz 4 GewAbfV der seinerzeit gültigen Fassung